

Bericht
über den Stand der Sonderprüfung
„Erwerb der Unternehmensgruppe Mundstock“

I. Prüfungsauftrag

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat am 14. Februar 2002 das Rechnungsprüfungsamt beauftragt, den Ablauf des Erwerbs der Unternehmensgruppe Mundstock, seine Modalitäten und seinen Inhalt zu beurteilen, insbesondere die im Zusammenhang mit dem Erwerb aufgeworfenen Fragen zu verfolgen sowie eine abschließende Gesamtbewertung des Erwerbsvorganges zu erstellen.

II. Zwischenbericht

Mit Zwischenbericht vom 17. April 2002 hat das Rechnungsprüfungsamt über den Stand der Prüfungsarbeiten und die bis dahin vorliegenden vorläufigen Prüfungsfeststellungen zum Erwerb der Unternehmensgruppe Mundstock informiert. Der Bericht enthielt insbesondere Ausführungen zu folgenden Teilbereichen des Erwerbsvorgangs:

	Seite des Zwischen- berichts
1 Dokumentation der Verhandlungen im Vorfeld des Erwerbs	2
2 Angebote anderer, insbesondere ausländischer Interessenten	3
3 Unterrichtung der Entscheidungsgremien	3
4 Bewertungsgutachten	3
5 Grundsatzvereinbarung und Nebenabreden	5
6 Notarielle Verträge zum Erwerb	6
7 Beteiligung des Rates	6
8 Einschaltung der Aufsichtsbehörde	7
9 Auswirkungen auf den Gesellschaftsvertrag	8
10 Veräußerung von sieben Bussen	8
11 Wertberichtigung	9

Der Zwischenbericht – ohne Anlagen – ist zur Kenntnisnahme beigelegt (vgl. Anlage 1).

III. Ergänzende Prüfungsfeststellungen zum Zwischenbericht

Ergänzende Prüfungsfeststellungen ergeben sich zu den Sachverhalten Dokumentation der Verhandlungen im Vorfeld des Erwerbs (III. zu I. 1), Unterrichtung der Entscheidungsgremien (III. zu I. 3), Bewertungsgutachten (III. zu I. 4) und Veräußerung von sieben Bussen (III. zu I. 10).

1 Dokumentation der Verhandlungen im Vorfeld des Erwerbs

Zum Komplex Dokumentation der Verhandlungen im Vorfeld des Erwerbs wurde der frühere Geschäftsführer der Stadtwerke Braunschweig GmbH, Herr Hentschel, im Zuge der weiteren Sachverhaltsaufklärung um Auskunft gebeten wer die Stadtwerke Braunschweig GmbH bei den

Besprechungen mit Vertretern der BSL Management GmbH vertreten hat. Dieses Auskunftersuchen wurde auf Wunsch des Rechnungsprüfungsamtes von der jetzigen Geschäftsführung der Stadtwerke Braunschweig GmbH an Herrn Hentschel herangetragen. Obwohl Herr Hentschel darauf hingewiesen wurde, dass ihn der Aufsichtsratsvorsitzende der Stadtwerke Braunschweig GmbH, Herr OBM Dr. Hoffmann, von seiner Verschwiegenheit bezüglich des Erwerbsvorganges entbunden hat und er darüber hinaus auch aus gesellschaftsrechtlicher Sicht zur Auskunft verpflichtet ist (letztere Feststellung ist das Ergebnis einer juristischen Prüfung durch das Rechtsreferat der Stadt), hat er bisher nicht die entsprechenden Auskünfte gegeben. Anzumerken ist zu dieser Problematik, dass Herr Hentschel gegenüber dem jetzigen Geschäftsführer der Stadtwerke Braunschweig GmbH eine Kontaktaufnahme mit dem Rechnungsprüfungsamt mehrfach zugesagt aber nicht eingehalten hat.

2 Unterrichtung der Entscheidungsgremien

Neben der beanstandeten Informationspolitik der Geschäftsführung der Stadtwerke Braunschweig GmbH gegenüber dem Aufsichtsrat ergeben sich hinsichtlich des Umfangs des Erwerbs der zum Kauf angebotenen Unternehmensgruppe Mundstock nach den vorliegenden Unterlagen Widersprüche.

Nach dem Text der Grundsatzvereinbarung vom 14. April 1997, der Zustimmung des Ständigen Ausschusses zum Kauf, den Ausführungen in der Tischvorlage zur Sitzung des Aufsichtsrates am 23. Mai 1997 und der Beschlussformulierung des Aufsichtsrates ist nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes von einem Gesamterwerb der Unternehmensgruppe Mundstock durch die Stadtwerke Braunschweig GmbH auszugehen.

Das Gutachten der BSL Managementberatung GmbH (BSL) sowie der notariell beurkundete Vertrag vom 27. August 1997 stellen (nur) auf einen Teilerwerb der Unternehmensgruppe Mundstock durch die Stadtwerke Braunschweig GmbH ab.

Abweichend von den Ausführungen der Grundsatzvereinbarung und der Tischvorlage sowie vom Beschluss des Aufsichtsrates der Stadtwerke Braunschweig GmbH wurden durch den notariell beurkundeten Vertrag vom 27. August 1997 folgende (auch zum Verkauf angedachten) Unternehmen bzw. Geschäftsanteile der Unternehmensgruppe Mundstock nicht übertragen:

- Personenkraftverkehrsgesellschaft Magdeburg mbH,
- Haus- und Grundstücksgesellschaft Mundstock mbH,
- Einzelunternehmen Erich Mundstock.

Außerdem wurden auch nicht übertragen die Mundstock International Reisen GmbH sowie die Mundstock Fernreisen GmbH. Bei der Mundstock International Reisen GmbH handelte es sich nur noch um den Firmenmantel und die Mundstock Fernreisen GmbH wurde in die Mundstock Beteiligungsgesellschaft mbH geändert.

Um diese sich aus den Unterlagen (augenscheinlich) ergebenden Widersprüche beurteilen zu können, werden die oben genannten Details im Vermerk „Umfang des Erwerbs“ näher erläutert (vgl. Anlage 2). Rechtlich zu klären wäre, ob der Aufsichtsrat der Stadtwerke Braunschweig GmbH hinsichtlich des Erwerbs der Unternehmensgruppe Mundstock eventuell von der Geschäftsführung der Stadtwerke Braunschweig GmbH getäuscht wurde bzw. ob die Geschäftsführung der Stadtwerke Braunschweig GmbH möglicherweise beschlusswidrig gehandelt hat. Das Rechtsreferat ist zwischenzeitlich um Klärung dieser Rechtsfrage gebeten worden.

3 Bewertungsgutachten (hier: Berücksichtigung nicht realisierbarer Forderungen)

In Ihrem Gutachten „Erwerb der Unternehmensgruppe Mundstock durch die Stadtwerke Braunschweig“ mit Datum im Mai 1997 führt die BSL unter anderem aus, dass der Erich Mundstock GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit nicht durchsetzbaren (und bereits in 1994 abgeschriebenen) Forderungen der Magdeburg Buslinien GmbH gegenüber der Magdeburg Verkehrs- und

Service GmbH (in Höhe von rund 3,9 Mio. DM) ein Abschreibungsbedarf in Höhe von rund 2,0 Mio. DM droht (vgl. Anlagen 3, 4 und 5).

Zu beanstanden ist, dass die BSL trotz des offenen Ausgangs dieser Rechtsangelegenheit die optimistische Annahme des Veräußerers, die Ansprüche der Erich Mundstock GmbH & Co. KG in Höhe von rund 2,0 Mio. DM in der zweiten Instanz durchsetzen zu können im Rahmen der Ermittlung des Unternehmenswertes berücksichtigt hat, obwohl die Klage in der ersten Instanz bereits abgewiesen wurde.

4 Veräußerung von sieben Bussen

Gemessen an einem Fahrzeugbestand bei der Unternehmensgruppe Mundstock von rund 170 Bussen und einer unterstellten durchschnittlichen Nutzungsdauer von zehn Jahren wären jährlich rund 17 Busse auszutauschen. Bei einem Austausch von nur sieben Bussen in 1997 könnte die vorgenommene Veräußerung bisherigen geschäftlichen Gewohnheiten entsprechen, selbst wenn der Ersatz der veräußerten Busse nicht durch Kauf, sondern durch Leasing erfolgte.

Auffällig ist aber der Zeitpunkt des erfolgswirksamen Verkaufs und des (zunächst) erfolgsneutralen Leasings (kurz vor Vertragsabschluss), wodurch bei der Erich Mundstock GmbH & Co. KG stille Reserven in Höhe von rund 1,3 Mio. DM aufgedeckt wurden. Diese beiden Transaktionen (Verkauf und Leasing) führten bei der Erich Mundstock GmbH & Co. KG zur Ergebniskorrektur in Höhe von rund 1,3 Mio. DM. Damit wurde ein negatives Jahresergebnis in Höhe von rund 1,4 Mio. DM (dass nach der vertraglichen Vereinbarung Herr Erich Mundstock hätte übernehmen müssen) auf ein negatives Jahresergebnis in Höhe von rund 100 TDM (dass die Stadtwerke Braunschweig GmbH entgegen der vertraglichen Vereinbarung übernommen hat) verbessert (vgl. auch Bestätigung im Schreiben der Geschäftsführung der Stadtwerke Braunschweig GmbH vom 19. September 2002 Tz. 2, Anlage 6). Diese Transaktionen hätte die Kraftverkehr Mundstock GmbH nach dem Übergang auf die Stadtwerke Braunschweig GmbH zum 1. Januar 1998 auch selbst zur Verbesserung ihrer Liquiditätsslage durchführen können.

Zu berücksichtigen ist außerdem, dass aus dem laufenden Geschäftsjahr 1997 der Erich Mundstock GmbH & Co. KG bereits Mitarbeiterprämien an die Mitarbeiter der Unternehmensgruppe Mundstock gezahlt wurden (nach Aktenlage auch an solche, die bei nicht an die Stadtwerke Braunschweig GmbH übergegangenen Unternehmen verblieben sind). Die Mitarbeiterprämien hätte Herr Erich Mundstock nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes aus seinem Verkaufserlös bezahlen müssen.

Werden beide Sachverhalte im Zusammenhang betrachtet (Verzicht auf den Verkauf der Busse und Verzicht auf die Auszahlung von Mitarbeiterprämien), so wäre von der Erich Mundstock GmbH & Co. KG in 1997 ein negatives Jahresergebnis in Höhe von rund 1,0 Mio. DM erwirtschaftet worden. Dieses hätte vertragsgemäß Herr Erich Mundstock übernehmen müssen.

Wie bereits im Zwischenbericht erwähnt, hätte die damalige Geschäftsführung der Stadtwerke Braunschweig GmbH bei ordnungsgemäßer Prüfung der Vertragsunterlagen im Vorfeld des Vertragsabschlusses die Veräußerung der betreffenden Busse unmittelbar vor Vertragsabschluss erkennen, die daraus resultierenden wirtschaftlichen Auswirkungen bewerten und den Sachverhalt bei der endgültigen Kaufpreishöhe für die zu erwerbenden Unternehmen der Unternehmensgruppe Mundstock berücksichtigen müssen.

IV. Weitere Prüfungsfeststellungen

1 Verkauf der Personenkraftverkehrsgesellschaft Magdeburg mbH

Abweichend von den Ausführungen der Grundsatzvereinbarung und der Tischvorlage sowie vom Beschluss des Aufsichtsrates der Stadtwerke Braunschweig GmbH war der Geschäftsanteil der Personenkraftverkehrsgesellschaft Magdeburg GmbH nicht Gegenstand des notariell beurkundeten Vertrags vom 27. August 1997 (zu Einzelheiten bezüglich des Umfangs des Erwerbs der Unternehmensgruppe Mundstock vgl. Textziffer III. 2 sowie Anlage 2).

Herr Erich Mundstock verpflichtete sich in dem vorgenannten Vertrag vom 27. August 1997, den Geschäftsanteil an der Personenkraftverkehrsgesellschaft Magdeburg mbH bis zum 31. Dezember 1997 auf eine andere Beteiligungsgesellschaft zu übertragen. Die Übertragung dieses Gesellschaftsanteils von der Mundstock Magdeburg Reisen GmbH auf die (nicht auf die Stadtwerke Braunschweig GmbH übergegangene) Haus- und Grundstücksgesellschaft Mundstock mbH erfolgte durch den notariell beurkundeten Kauf- und Abtretungsvertrag vom 18. Dezember 1997 und die notarielle Ergänzungsurkunde hierzu vom 12. Juni 1998 zu einem (Gesamt-)Kaufpreis in Höhe von 2.309.455,00 DM. Im Rahmen der Zahlung ist zwischen den Vertragsparteien rechnerisch noch eine Kaufpreis(rest-)forderung in Höhe von 694.633,28 DM strittig.

Von den Interessenvertretern des Veräußerers der Unternehmensgruppe wird argumentiert, die noch offene Kaufpreis(rest-)forderung der Mundstock Magdeburg Reisen GmbH gegenüber der Haus- und Grundstücksgesellschaft Mundstock mbH in Höhe von 694.633,28 DM mit der Kapitalrücklage der Kraftverkehr Mundstock GmbH zu verrechnen. Dies würde jedoch bedeuten, dass ein (mittelbar) auf die Stadtwerke Braunschweig GmbH übergegangenes Unternehmen (Mundstock Magdeburg Reisen GmbH) eine Forderung mit einem anderen (unmittelbar) auf die Stadtwerke Braunschweig GmbH übergegangenen Unternehmen (Kraftverkehr Mundstock GmbH) verrechnen würde. Im Ergebnis würde es sich um eine Forderungsabschreibung handeln, die einen Verzicht auf einen vertraglich vereinbarten Restkaufpreis von rund 694 TDM zur Folge hätte. Daneben wurde versäumt, die Forderung rechtzeitig geltend zu machen und Verzugszinsen zu erheben.

2 Wirtschaftlicher Wert der Unternehmensintegration

Welcher Kaufpreis für den Erwerb der Unternehmensgruppe Mundstock angemessen ist, ermittelte die BSL in ihrem Gutachten mit Datum im Mai 1997 auf Basis der Discounted-Cash-flow-Methode und des wirtschaftlichen Wertes, der aus der Integration der Unternehmensgruppe Mundstock in die Stadtwerke Braunschweig GmbH resultieren könnte. Dieser wird (laut Gutachten) aus prognostizierten Kostensenkungspotentialen bei der Braunschweiger Verkehrs-AG abgeleitet, die sich aus der Konkurrenzsituation zur Unternehmensgruppe Mundstock innerhalb des Konzerns Stadtwerke Braunschweig GmbH möglicherweise erreichen lassen.

Die BSL kommt bei ihrer Begutachtung (unter anderem) zu dem Ergebnis, dass durch die Integration der Unternehmensgruppe Mundstock in die Stadtwerke Braunschweig GmbH eine Kostensenkung im Busverkehr zu realisieren ist. Je nach Alternativrechnung im BSL-Gutachten ergeben sich nach der Prognose (bezogen auf die Wertermittlung in Niedersachsen) im Zeitablauf folgende Kostenreduktionen (Basis: Braunschweiger Bus- und Bahnbetriebsgesellschaft mbH (BBBG) Kostenuntergrenze bzw. Kostenobergrenze):

- durch eine Verlagerung von Leistungen zur Unternehmensgruppe Mundstock in Höhe von 2,0 Mio. DM bis 3,5 Mio. DM pro Jahr,
- durch eine Fremdvergabe von Leistungen in Höhe von 3,2 Mio. DM bis 6,5 Mio. DM pro Jahr.

Die sich aus den Alternativrechnungen ergebenden abgezinsten Kostenvorteile (= wirtschaftlicher Wert aus der Unternehmensintegration) betragen laut Gutachten der BSL bezogen auf die zuvor genannten Zahlen 21,0 Mio. DM bis 39,3 Mio. DM (Verlagerung) bzw. 33,5 Mio. DM bis 71,4 Mio. DM (Fremdvergabe).

Zum Nachweis, inwieweit durch den Erwerb der Unternehmensgruppe Mundstock im Busverkehr im Zeitablauf tatsächlich Kosten eingespart wurden, überließ die Geschäftsführung der Stadtwerke Braunschweig GmbH (sowie die Stabsstelle Controlling der Braunschweiger Verkehrs-AG) dem Rechnungsprüfungsamt eine Übersicht, in der die Einspareffekte aus dem operativen Geschäft bei der Braunschweiger Verkehrs-AG durch die Verlagerung von Leistungen an die Kraftverkehr Mundstock GmbH dargestellt sind. Nach dieser Übersicht summieren sich die Einspareffekte bei der Braunschweiger Verkehrs-AG für die Kalenderjahre 1998 bis 2001 auf rund 6,7 Mio. DM (Ø rund 1,7 Mio. DM p. a.).

Nach dieser Übersicht handelt es sich aber nur um einen isolierten Vergleich von erstatteten Kosten der Braunschweiger Verkehrs-AG auf Basis von tatsächlich geleisteten Fahrstunden durch die Kraftverkehr Mundstock GmbH und alternativ fiktiven Kosten bei der Braunschweiger Verkehrs-AG für die gleiche Fahrleistung bei gegebenem (durchschnittlichen) Stundensatz.

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Braunschweig GmbH argumentiert gemäß Schreiben vom 19. September 2002 mittels einer Kurzstellungnahme der Stabsstelle Controlling der Braunschweiger Verkehrs-AG, dass die Effekte im Bereich des operativen Geschäfts der Braunschweiger Verkehrs-AG die entscheidenden Aussagen für Einsparungen geben (vgl. Anlage 7). Um den wirtschaftlichen Wert der Unternehmensintegration jedoch vollständig abzubilden, müssen nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes auch die Finanzierungskosten für den Erwerb der Unternehmensgruppe Mundstock, die entgangenen Zinserträge für das eingesetzte Eigenkapital und sonstige bei der Stadtwerke Braunschweig GmbH bzw. Braunschweiger Verkehrs-AG anfallenden Kosten berücksichtigt werden.

3 Mietzahlungen für fünf Busse an Herrn Erich Mundstock

Laut der Verträge vom 8. August und 5. Dezember 1995 hatte die Magdeburger Buslinien GmbH von der Einzelfirma Erich Mundstock fünf Busse über den Zeitraum von 60 Monaten gemietet. Durch Eintritt in die bestehenden Mietverträge waren von der übernommenen Magdeburger Buslinien GmbH bis zum Jahre 2000 Mietzahlungen von insgesamt rund 400 000 DM an die Einzelfirma Erich Mundstock zu leisten. Gemäß Tischvorlage zur Aufsichtsratssitzung am 23. Mai 1997 umfasste der Kaufpreis u. a. auch die Übernahme des gesamten Fahrzeugbestandes.

Obwohl die Stadtwerke Braunschweig GmbH diesen Vorgang damit erklärt, dass die Vorlage sich auf den gesamten Fahrzeugbestand der Unternehmensgruppe bezog und damit die Fahrzeuge aus dem Privatvermögen von Herrn Erich Mundstock rein rechtlich nicht Gegenstand des Kaufvertrages waren, ist das Rechnungsprüfungsamt der Ansicht, dass auch diese Passage der Vorlage nicht eindeutig abgefasst wurde und die finanziellen Folgen ggf. von der verantwortlichen Geschäftsführung zu vertreten sind.

In diesem Zusammenhang wird unter Hinweis auf Tz. III. zu I. 5 des Zwischenberichtes zu klären sein, warum die Geschäftsführung der Stadtwerke Braunschweig GmbH zwar in Nebenabreden diverse Vereinbarungen (u. a. die Entnahme von vier Pkw durch Herrn Erich Mundstock) zugunsten von Herrn Erich Mundstock getroffen hat, jedoch für die Stadtwerke Braunschweig GmbH wirtschaftlich wichtige Angelegenheiten (vollständiger Erwerb der Busflotte) nach Aktenlage weder verhandelt noch vereinbart wurden.

4 Forderungsverzicht der Magdeburg-Gesellschaften

Einer Gesprächsnotiz vom 4. März 1998 im Zusammenhang mit der Bilanzerstellung 1997 durch die Wirtschaftsprüfer ab dem 9. März 1998 ist zu entnehmen, dass der Geschäftsführer der Kraftverkehr Mundstock GmbH, Herr Karl-Heinz Röper, erklärt hat, keine der (auf die Stadtwerke Braunschweig GmbH übergegangen) Magdeburger Gesellschaften sollte noch Forderungen gegenüber der (nicht auf die Stadtwerke Braunschweig GmbH übergegangen) Personenkraftverkehrsgesellschaft Magdeburg mbH haben. Gegebenenfalls ist mit Verzichts- oder Abtretungserklärungen zu arbeiten. Verbindlichkeiten könnten (dagegen) bestehen bleiben.

Ob sich auf Grund dieser Erklärung finanzielle Nachteile für die übergegangenen Unternehmen ergeben hat die Geschäftsführung der Stadtwerke Braunschweig GmbH in Zusammenarbeit mit der damals prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft untersucht (vgl. Anlage 8). Dazu wurden die Verrechnungskonten der magdeburgischen Unternehmen abgestimmt, so dass von gleichlaufenden Buchungen bei Personenkraftverkehrsgesellschaft Magdeburg mbH ausgegangen werden kann. Abschreibungen auf Forderungen bei den magdeburgischen Unternehmen, die einen Verzicht auf den Zufluss liquider Mittel zur Folge hätten, wurden nicht vorgenommen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sich wirtschaftliche Nachteile für die übergegangenen Unternehmen durch die Erklärung von Herrn Karl-Heinz Röper nicht ergeben haben.

V. Gesamtbetrachtung des Erwerbs der Unternehmensgruppe Mundstock

Die Prüfung des Erwerbs der Unternehmensgruppe Mundstock durch das Rechnungsprüfungsamt hat im Wesentlichen zu dem Ergebnis geführt, dass

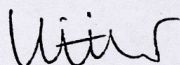
1. der Kauf für die Stadtwerke Braunschweig GmbH in Bezug auf Substanzwert und angemessene Erträge bis zum Abschreibungszeitpunkt der Beteiligung als unvorteilhaft anzusehen ist,
2. die Informationspolitik der Geschäftsführung der Stadtwerke Braunschweig GmbH und des Vorsitzenden des Aufsichtsrates gegenüber dem übrigen Aufsichtsrat und dem Gesellschafter unzureichend war,
3. der Verkäufer der Unternehmensgruppe Mundstock, Herr Erich Mundstock, bei allen vertraglichen Vereinbarungen und deren Auslegungen während der Abwicklung des Erwerbs einseitig begünstigt worden ist. Dieses wurde inzwischen so auch von der amtierenden Geschäftsführung der Stadtwerke Braunschweig GmbH beurteilt (vgl. Zwischenbericht Tz. IV.).

Daneben sind aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes folgende Handlungen bzw. Unterlassungen der damaligen Geschäftsführung der Stadtwerke Braunschweig GmbH im Zusammenhang mit dem Erwerb der Unternehmensgruppe Mundstock ebenfalls zu beanstanden und gegebenenfalls in rechtlicher Hinsicht die Fragen der Haftung zu klären:

- Entgegen der Grundsatzvereinbarung vom 24. April 1997, der Tischvorlage und des Beschlusses des Aufsichtsrates der Stadtwerke Braunschweig GmbH vom 23. Mai 1997 wurden nicht sämtliche Anteile einschließlich deren Aktiva und Passiva (insbesondere Grundstücke und Gebäude in Peine und Magdeburg) an der Unternehmensgruppe Mundstock erworben (Wert der nicht übernommenen Grundstücke und Gebäude laut Zwischenbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 17. April 2002, Tz. III. zu I.4, rund 9,5 Mio. DM),
- die Nebenabreden zur Grundsatzvereinbarung vom 24. April 1997 zwischen der Stadtwerke Braunschweig GmbH und Herrn Erich Mundstock im Wert von mindestens 330.000,00 DM wurden in der Tischvorlage zur Aufsichtsratssitzung am 23. Mai 1997 nicht erwähnt und dementsprechend auch nicht im Aufsichtsrat erörtert (vgl. Zwischenbericht Tz. III. zu I. 5),
- die Durchführung des Verkaufs von sieben Bussen durch Herrn Erich Mundstock unmittelbar vor Abschluss des Kaufvertrages zu einem Preis von rund 1,3 Mio. DM zur einmaligen Verbesserung des Jahresergebnisses 1997 der Erich Mundstock GmbH & Co. KG (vgl. Zwischenbericht Tz. III. zu I.10),
- die Duldung der Zahlung von Prämien an die Mitarbeiter der Unternehmensgruppe Mundstock für die bisherige Zusammenarbeit mit Herrn Erich Mundstock zu lasten des Jahresergebnisses 1997 der Erich Mundstock GmbH & Co. KG in Höhe von rund 400 TDM,
- die Übernahme des trotz Verkaufs der Busse noch verbleibenden Jahresfehlbetrages 1997 der Erich Mundstock GmbH & Co. KG in Höhe von rund 100 TDM durch die Stadtwerke Braunschweig GmbH entgegen anders lautender Vereinbarung im notariell beurkundeten Vertrag vom 27. August 1997 (vgl. Zwischenbericht Tz. III. zu I. 6),
- die Anmietung von fünf bei Herrn Erich Mundstock verbliebenen Bussen. Die Mietzahlungen für die Busse belaufen sich inzwischen auf über 400 TDM. Laut Beschlussvorlage sollte der gesamte Fahrzeugbestand von der Stadtwerke Braunschweig GmbH übernommen werden,
- der Eintritt in diverse Mietverträge mit zum Teil überhöhten Mietvereinbarungen. Die Mietzahlungen belaufen sich auf rund 500 TDM p. a (vgl. Zwischenbericht III. zu I. 6),

- die im notariell beurkundeten Vertrag vom 27. August 1997 getroffene Vereinbarung, dass die Anteile an der Personenkraftverkehrsgesellschaft Magdeburg mbH nicht Gegenstand des Unternehmenskaufs sind, entspricht nicht den Ausführungen der Grundsatzvereinbarung, der Tischvorlage und dem Beschluss des Aufsichtsrates der Stadtwerke Braunschweig GmbH vom 23. Mai 1997,
- die versäumte rechtzeitige Geltendmachung des vollständigen Kaufpreises für die Geschäftsanteile Personenkraftverkehrsgesellschaft Magdeburg mbH und unterbliebene Erhebung von Verzugszinsen.

Sollten sich aus noch ausstehenden Stellungnahmen der Stadtwerke Braunschweig GmbH bzw. aus staatsanwaltlichen Ermittlungen weitere wesentliche Erkenntnisse zum Erwerb der Unternehmensgruppe Mundstock ergeben, wird das Rechnungsprüfungsamt ergänzend berichten.



Böttcher

Anlagen